

**Zeitschrift:** Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

**Herausgeber:** Bauen + Wohnen

**Band:** 13 (1959)

**Heft:** 3: Städtebau : Wirklichkeit und Ideen = Urbanisme : réalité et perspectives = City planning : reality and dreams

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auszug aus unserer  
Referenzliste:

**Hotels**

Hotel Adula, Flims  
Park-Hotels Waldhaus,  
Flims  
Hôtel Alba, Genève  
Hôtel Montbrillant, Genève  
Hotel Arizona, Lugano  
Hotel Ariana, Lugano  
Grand Hotel Palace,  
Lugano  
Park-Hotel, Lugano  
Kurhaus Sanrocco, Lugano  
Schloßhotel, Pontresina  
Hotel Münzhof, Rorschach  
Hotel Glockenhof, Zürich  
Hotel Rothaus, Zürich

**Spitäler**

Privatklinik Beau-Site, Bern  
Hôpital Cantonal, Genève  
Diakonissenhaus Siloah,  
Gümligen  
Kantonsspital  
Münsterlingen  
Hôpital des Cadolles,  
Neuchâtel  
Nervenheilanstalt Schlöbli,  
Oetwil a. S.  
Kantonsspital St. Gallen  
Krankenhaus Wattwil

**Altersheime**

gewerbliche  
Wäschereien

Industrie

# POENSGEN

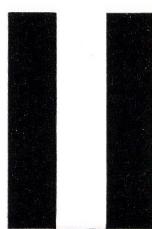
**mehr Leistung  
mit weniger Personal**



**Wamag**

Wäschereimaschinen AG., Zürich 3, Zweierstr. 146, Tel. 35 21 55

**Mehr Wärme – weniger Brennstoff**



**EMB-  
UMWÄLZPUMPEN**  
für Zentralheizungen



EMB Elektromotorenbau AG  
Birsfelden  
Tel. 061/4118 50

Radio  
Elektrisch  
Telefon



*Schibli*

FELDEGGSTR. 32 ZÜRICH 8 TEL. 34 66 34

# IS|AL

## Fassadenelemente



### Was ist Is/al

Ein IS-orientiertes Al-uminiumfenster wie es sein Name sagt. Sein durchdachter Aufbau gewährt grösste Stabilität bei den verschiedensten Flügelgrössen und Öffnungsarten. Es erlaubt differenziertere Farbgebungen von Innen- und Aussenseite, und wirkt besonders durch seine einfache Konstruktion elegant.

### Seine Anwendung

erfolgt überall dort, wo an Fenster- und Fassadenkonstruktionen hohe Isolierwerte und geringe Unterhaltskosten gefordert werden. So wird Is/al vor allem für Verwaltungsbauten, Geschäfts- und Schulhäuser verwendet.

Verlangen Sie bitte Referenzen und unser technischen Dienst.

Hans Schmidlin AG

Aesch - Basel

Zürich

061 82 38 54

051 47 39 39

# SCHMIDLIN

langten, wenn überhaupt eine allgemeine Formel erarbeitet werden sollte. Bedeutend fruchtbare und nicht in den Empfehlungen zum Ausdruck kommend waren die Gespräche und Kontakte, der Gedankenaustausch und die Bereicherung an Erfahrung, die mancher Fachmann schon dadurch erfuhr, daß er aus den Methoden der Kollegen aus anderen Ländern, auch wenn sie für sein eigenes Land nicht direkt anwendbar und gültig waren, wertvolle Anregungen für die Behandlung der eigenen Probleme finden konnte. Sehr erschwert und verlangsamt wurde die Arbeit des Kongresses in den ersten Tagen durch die unvermeidliche Abstimmung über die notwendigsten Grundbegriffe. Hier fühlte man das Bedürfnis nach einem anerkannten Städtebauwörterbuch mit Begriffsbestimmungen und Deutungen des Geltungsbereiches gleichlautender Bezeichnungen in den verschiedenen Ländern deutlich. Auch die oft ans Übermenschliche grenzenden und durchweg lobenswerten Leistungen der Simultanübersetzer konnten die zur treffenden Wortwahl unerlässliche Fachkenntnis nicht wettmachen.

Die diesem Bericht gesetzten Grenzen lassen es nicht zu, auf die einzelnen Fragen näher einzugehen. Sie haben aber in den folgenden Empfehlungen ihren Niederschlag gefunden.

### Empfehlungen

Auf Grund der aus neunzehn Ländern vorliegenden Berichte und als Ergebnis der Beratungen der vier Studiengruppen hat das Plenum des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Städtebau am 6. September 1958 beschlossen: «Der Internationale Verband möge alsbald eine „Charta des Wohnungswesens, des Städtebaus und der Raumplanung“ erarbeiten, welche den modernen Gegebenheiten und Ansprüchen der Technik, der Wirtschaft und der menschlichen Gesellschaft schlechthin gerecht wird und der Entwicklungsplanung in den verschiedensten Raumeinheiten neue Impulse und Realisierungschancen vermittelt. Der Kongress erwartet, daß eine solche Charta ähnliche Wirkungen auslöst wie dies seinerzeit in so hervorragender Weise durch die, höchste Anerkennung verdienende „Charta von Athen“ geschehen ist.»

Ferner billigte der Kongress die folgenden Empfehlungen der Studiengruppe:

#### 1. Studiengruppe: «Die Konzeption der Regionalpläne.»

a. Die Region ist ein Gebiet, das in seiner Größenordnung eine Synthese aller städtischen und ländlichen, wirtschaftlichen und sozialen Elemente nationaler und örtlicher Art ermöglicht. Sie soll als eine Einheit mit gewisser Eigenständigkeit, aber niemals isoliert geplant werden.

b. Der Regionalplan soll die räumlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Erfordernisse der Region erfassen und harmonisieren; er soll unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die am besten geeignete Flächenwidmung und darüber hinaus ein umfassendes Aktionsprogramm vorschlagen.

c. Für die Abgrenzung von Regionen sind die funktionellen Beziehungen maßgebend. Die regionale Planung soll mit der nationalen, internationalen und supranationalen Planung koordiniert werden.

d. Die vorbereitenden Untersuchungen und die Regionalplanung selbst können zurückgehen auf die Initiative entweder von staatlichen, regionalen oder kommunalen Behörden oder von eigens zum Zwecke der Regionalplanung gegründeten Planungsgemeinschaften und -ausschüssen, denen neben den Verwaltungsbehörden und Privatpersonen oder die letztgenannten allein angehören können.

Die Planungsarbeit selbst kann sowohl in öffentlichen Behörden als auch in privaten Planungsbüros erfolgen. In beiden Fällen ist die Beteiligung von Spezialisten aller sachlich betroffenen Fachgebiete, u.a.

auch der Landwirtschaft, unbedingt zu empfehlen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Heranbildung von Planungsfachleuten, vor allem von solchen Experten, die die Aufgabe der Koordinierung und der Integration beherrschen sollen.

e. Die für die Regionalplanung verantwortlichen Stellen sollten die Entwicklung innerhalb der Region beobachten, um bei gegebener Veranlassung die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Planung an veränderte Verhältnisse zu ergreifen. Die zeitlichen Abstände für die Vornahme der erforderlichen Überprüfungen müssen dem Entwicklungsrhythmus der einzelnen Planungsräume entsprechen. Die Überprüfungen sollen denselben Stellen obliegen, die den ursprünglichen Plan bearbeitet haben.

#### 2. Studiengruppe: «Die Verwirklichung der Regionalpläne.»

a. Zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der regionalen Planungsaufgaben erscheint die Schaffung regionaler Planungsbehörden ratsam.

Ist die Planungsregion mit einem bestimmten Verwaltungsgebiet identisch, so obliegt die Regionalplanungsarbeit der entsprechenden Behörde der allgemeinen Verwaltung.

Besteht die Planungsregion aus mehreren Verwaltungseinheiten oder aus Teilen mehrerer Verwaltungseinheiten, so ist die Regionalplanung in Gemeinschaft der beteiligten Verwaltungsbehörden zu bearbeiten. Verwaltungsgrenzen dürfen der Schaffung zutreffender Planungsregionen nicht im Wege stehen.

b. Die die Planung vorausgehende Bestandaufnahme und die Ausarbeitung der Planentwürfe sind eine Team-Arbeit von Spezialisten. Die förmliche Aufstellung der Pläne und die grundsätzlich notwendige staatliche Genehmigung sind Akte politischer Willensbildung. Bereits mit der Beschlusffassung sollten die Regionalpläne vorläufig in Kraft treten, um Gefährdungen der Planungsziele innerhalb der Wartezeit bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung auszuschließen.

c. Der Regionalplan ist ein überörtlicher und überfachlicher Rahmenplan. Als Ergebnis der vorausgegangenen Koordination verpflichtet er alle beteiligten Behörden und Stellen auf ein gemeinsames Entwicklungsziel.

Der Regionalplan soll die im einzelnen vorgesehenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Vollzugsmaßnahmen sowie deren Träger bezeichnen.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten des nationalen Rechtes und je nach der Art der Planziele soll der Regionalplan Verbote und Gebote verfügen, Hilfs- und Förderungsmaßnahmen gewähren oder aber sich auf die Überzeugungskraft von Empfehlungen beschränken können.

Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der Regionalpläne ist eine vorausschauende langfristige Boden- und Investitionspolitik. Zu deren Förderung kann die Schaffung regionaler gemeinschaftlicher Finanzierungs- und Investitionsinstitute zweckmäßig sein.

d. Die Planung der kleineren Räume muß sich der Planung der größeren Räume einpassen. Die Planung der größeren Räume hat aber die Belange der Teilräume zu berücksichtigen. Die allgemeine Staatspolitik, die Wirtschaftspolitik und die Nationalplanung sind von der Regionalplanung zu beachtende Gegebenheiten.

Die staatlichen Fachplanungen, die staatlichen Investitionspläne und alle sonstigen staatlichen Spezialmaßnahmen zur Entwicklung der Region sollen durch die Regionalplanung auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet werden. So betrachtet, ist der Regionalplan die Proklamation eines gemeinsam angestrebten Entwicklungszieles.

e. Die Aufstellung von regionalen Plänen für das gesamte Staatsgebiet ist erstrebenswert. Soweit die personellen, sachlichen und technischen Mittel hierfür nicht ausreichen, sind diejenigen Regionen zunächst zu planen, in denen das Bedürfnis nach ausreichender, gestaltender und